

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Freitags, den 24. Christmonat 1841.

Der Amtsbürgermeister,
H. Mousson.
 Der erste Staatschreiber,
 Hottinger.

G e s e t z

betreffend Sicherstellung der Lehrfächer der Pastoral-
 Theologie an der Hochschule.

Der Große Rath,
 in der Absicht, die Vollständigkeit der theologischen
 Studien, namentlich auch in Beziehung auf die
 Lehrfächer der Pastoral-Theologie, durch das
 Gesetz bleibend zu sichern,

beschließt:

§. 1. Die theologische Facultät hat zwei ordentliche und drei außerordentliche Professuren.

§. 2. Der gesetzliche Gehalt von 800 Frkn. für die dadurch neu errichtete außerordentliche Professur wird auf den Ruhegehalt angewiesen, welcher durch das Gesetz vom 27. März 1833 (betreffend die kirch-

lichen Verhältnisse der Stadt Zürich) für die Helfer-
stelle beim Silberschild festgesetzt ist, wogegen der
frühere Inhaber dieser Stelle der Verpflichtung zu
Verrichtungen im Lehramte oder Predigtfache de-
finitiv entbunden wird.

§. 3. Nach Erlöschen dieses Ruhegehaltes wird
der Gehalt dieser Professur auf die Cantonschul-
casse angewiesen.

§. 4. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches §. 150.
des organischen Schulgesetzes (vom 28. Herbstmonat
1832) aufgehoben wird, tritt mit 1. Januar 1842
in Kraft.

Zürich, den 22. Christmonat 1841.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

E. Ulrich.

Der dritte Secretär,

G. Wyß.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Can-
tons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des
vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zu-
gestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das
Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Freitags, den 24. Christmonat 1841.

Der Amtsbürgermeister,

H. Mousson.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.